

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin
Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post
5 Mk., unter Streifband 12 Mk.

Schriftleitung und Versand:
Berlin S 42, Luisenufer 1 :: Fernruf: Moritzplatz 3725

Erscheint wöchentlich Sonnabends

In der Zeit vom 5. März bis 11. März ist der Beitrag für die 10 Wochen fällig

Die Arbeitslosenstatistikarte

für Februar ist diesmal ohne besonderen Hinweis in dem Rundschreiben an die Verwaltungen versandt worden. Da in diesem Monat die Arbeitslosigkeit besonders groß war, weisen wir noch dringend darauf hin, daß möglichst von allen Verwaltungen die Statistikarten bis spätestens zum 10. März einzusenden sind.
Die Hauptverwaltung.

Erhöhung des Fachblatt-Bezugspreises.

Unser „Gärtnerei-Fachblatt“ hat heute denselben Kampf ums Dasein zu führen, wie jede andere Fachzeitung, ja selbst die großen Tageszeitungen mit ihren umfangreichen Inseratenplantagen. Wir brauchen unsern Lesern, als der Intelligenz der arbeitnehmenden Gärtner, nicht im einzelnen all die Faktoren aufzuzählen, die diese fortgesetzten sprunghaften Preissteigerungen für Papier, Druck und Versand bedingen. Drei Dinge nur seien zur Illustration angeführt. Vor dem Kriege kostete ein Waggon Papier 2000 M., jetzt 70 800 M., und dabei muß man noch gute Worte geben, um überhaupt noch solches zu erhalten. Früher betrug das Porto für eine Zeitung 3 Pf., jetzt 50 Pf. Ein einziger Quadratzentimeter Bildstock kostet heute 1,35 M., so daß sich eine der üblichen Abbildungen auf 190 M. stellt.

Jedem unserer Leser sind diese Tatsachen bekannt und dürfte er sich nur darüber gewundert haben, daß wir den Bezugspreis nicht schon längst heraufgesetzt haben. Alle übrigen gärtnerischen Fachzeitschriften erheben schon seit längerem erheblich höhere Bezugspreise. Wir waren und sind noch immer bemüht, eingedenk unserer besonderen Aufgaben, den Preis so niedrig als möglich zu halten, damit das „Gärtnerei-Fachblatt“ für jeden Arbeitnehmer des Gartenbaus erschwinglich sei. Der Verband als Verleger hat deshalb bisher erhebliche Zuschüsse gegeben und ist bereit, dies auch weiter zu tun.

Doch kann das „Gärtnerei-Fachblatt“ in Anbetracht der außerordentlichen Verteuerung nicht auf diesen Zuschüssen fundiert sein; das dürften seine Leser selbst ablehnen. Unter Berücksichtigung aller Umstände und bei Übernahme weiterer erheblicher Zuschüsse wird der Bezugspreis für Mitglieder des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter ab 1. April auf

8 M. für das Vierteljahr

festgesetzt.

Lehrlingen wird es zum halben Preise, also für

4 M. für das Vierteljahr

geliefert.

Für Nichtmitglieder beträgt der Bezugspreis durch die Post bezogen 10 M., durch Streifband 14 M. vierteljährlich.

Wir hoffen, daß unser „Gärtnerei-Fachblatt“, dessen Ausbau wir uns auch weiterhin angelegen sein lassen werden, seinen Lesern so lieb und wert geworden ist, daß sie bereitwilligst den auf sie entfallenden Teil mittragen wollen.

Schriftleitung und Verlag.

Der Kampf um Tarif und Arbeitszeit im Gau Stuttgart.

In Nr. 44 vom 29. Oktober haben wir über die Gestaltung der Tariffrage im Gau Stuttgart berichtet. Die damalige Hoffnung, daß es auf Grund des verbindlich erklärten Schiedsspruchs zu einer tariflichen Vereinbarung kommen werde, hat sich nicht er-

füllt. Die Unternehmer waren in der Mehrzahl sowohl gegen einen Tarif, als auch gegen die Bezahlung der Lohnsätze des landwirtschaftlichen Tarifs, letzteres um so mehr, als diese ab Oktober um 35 % erhöht wurden. Bei den Tarifverhandlungen machten uns die Herren allen Ernstes den Vorschlag, den verbindlichen Schiedsspruch zu ihren Gunsten abzuändern. Diese Änderung wollten sie dann als „Richtlinie“, beileibe nicht als Tarif, ihren Mitgliedern „empfehlen“. Der Abschluß eines Tarifs wurde abgelehnt.

Die Haltung mancher Kollegen bei der Durchführung der Nach- und Auszahlung der zuständigen Lohnsätze konnte nicht befriedigen. Vielfach wurde auf eine Nachzahlung verzichtet oder sich mit einem Bruchteil des Betrages zufrieden gegeben. Einige hunderttausend Mark haben so die württembergischen Kollegen ihren Arbeitgebern geschenkt! Bei der Weltfirma W. Pfitzer A.-G. verzichteten die Kollegen, mit wenigen Ausnahmen, unterschriftlich auf die Nachzahlung und machten so der Firma ein Geschenk von 25 bis 28 000 M.! Durch Klagen und Forderungen der Gauleitung wurden gegen 30 000 M. Nachzahlungen herausgeholt, darunter Beträge von 1380 M., 1400 M., 3000 M. und 6280 M. Der Zwickmühle: landwirtschaftlicher Betrieb, landwirtschaftlicher Tarif, versuchten sich die Unternehmer mit allen Mitteln zu entziehen. In einem Schreiben vom 1. Dezember 1921 legten sie Protest gegen die Verbindlichkeitserklärung beim Arbeitsminister ein. Die Fassung und der Wortlaut des Schreibens zeigte so recht, wie un bequem den Herren die Anwendung der Lohnsätze des landwirtschaftlichen Tarifs war.

Die Kollegen, welche Klage auf Nachzahlung stellten, wurden regelmäßig als „minderleistungsfähig“ bezeichnet, trotzdem mancher von ihnen die besten Zeugnisse vorweisen konnte. Die Unternehmer lehnten auch regelmäßig die Zuständigkeit der Gewerbe gerichte ab, allerdings ohne Erfolg. Daß dabei das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 30. Juni 1921 stets als eine endgültige Entscheidung hingestellt wurde, darf uns nicht wundern. Mit Siegeszuversicht hofften die Unternehmer auf eine gleichlautende Entscheidung des Oberlandesgerichts. Sie haben aber durch das Urteil vom 21. November eine große Enttäuschung erlebt, und das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 26. Januar 1922, welches die Gärtnereien als gewerbliche Betriebe und von der Landwirtschaft durchaus verschieden bezeichnet und besonders erwähnt, daß auf sie die Verordnung vom 23. November 1918 Anwendung finde, brachte uns den Erfolg in dieser seit Mai 1920 schwebenden Streitsache! Die lang erwartete gerichtliche Entscheidung in Württemberg war nun vorhanden und damit dem willkürlichen Verhalten der Unternehmer ein Riegel vorgeschoben.

Die Verhältnisse in der Stuttgarter Landschaftsgärtnerei waren letzten Herbst nicht viel besser zu nennen. Wiederholte Forderungen hatten keinen Erfolg, und so traten die Kollegen am 5. November in den Streik, der den 12. November mit vollem Erfolg beendet wurde. Das abgeschlossene Lohnabkommen brachte eine Erhöhung der Stundenlöhne von 4,50 M. und 5 M. auf 6,50 M. Ab 1. Januar 1922 wurde eine Erhöhung auf 8,50 M. erreicht. Zurzeit finden neue Verhandlungen statt, bewilligt ist vorläufig ab 15. Februar die Stunde 1 M., sodaß der Stundenlohn ab 15. Februar 9,50 M. beträgt. Im Gegensatz zur Handelsgärtnerei können wir hier von besserem Verständnis der Arbeitgeber und guten Erfolgen berichten.

Für die Handelsgärtnerei stellten wir ab 1. Januar 1922 die Forderung einer Zulage von 2 M. die Stunde. Der Schiedsspruch vom 5. Januar spricht uns eine Zulage in Staffeln von 1,20 M., 1,50 M., 1,70 M. und 2 M. zu. Das Verhalten der Unternehmervertreter bei den Beratungen des Schlichtungsausschusses ließ keinen Zweifel darüber, daß die Unternehmer den Schiedsspruch ablehnen würden. Die Ablehnung erfolgte denn auch mit einer Begründung, die an Verdröhnung und Entstellung das Möglichste

leistet. Dieselben Einwände brachte der Vorsitzende des Verbandes Württ. Gartenbaubetriebe, Herr A. Ernst, Möhringen (Filder), bei erneuten Verhandlungen vom Arbeitsministerium vor. Gegen die Verbindlichkeitserklärung vom September und die beantragte des Schiedsspruchs vom 5. Januar legte er Protest ein, das Urteil vom 26. Januar bezeichnete er als „ein unsinniges Urteil“; der Achtstundentag ist nach Herrn Ernst ein „parteilichter Blödsinn“, und er führte weiter aus, daß das Urteil, die Verbindlichkeitserklärung der Schiedssprüche und die ganze Tätigkeit unserer Organisation darauf angelegt wären, die Existenz der meisten württ. Gärtnereien zu vernichten!! Daß er dabei betonte, der Verband Württ. Gartenbaubetriebe würde keinen Tarif mehr abschließen und die württ. Unternehmer ihre Arbeiter entlassen, wenn sie sich an die achtstündige Arbeitszeit halten müßten, darf uns nicht weiter wundern. Daß sie auch die Masse der Lehrlinge entlassen wollen, haben wir ja nicht zu befürchten!

Daß aber der Vorsitzende einer Unternehmerorganisation den Vertretern der Arbeitnehmerorganisation das Recht absprechen will, die Interessen der Arbeitnehmer des Berufs zu vertreten, wie es von Herrn Ernst geschah, zeigt uns so recht das soziale, staatsbürgerliche und volkswirtschaftliche Verständnis und die Geistesverfassung dieses Herrn. Er mag sich gesagt sein lassen, daß sich die Kollegen im Gau Stuttgart auch im Jahre 1922 behaupten werden! Wir kennen unseren Gegner und wissen, daß wir es mit einem Unnehmertum zu tun haben, welches unter Führung des Herrn Ernst die alten Scharfmachermanieren wieder einführen möchte! Wir begreifen die Wut des Herrn Ernst und der Mehrzahl der württ. Unternehmer über das Urteil vom 26. Januar und die Verbindlichkeitserklärung der Schiedssprüche, die ihnen den so sicher erhofften Erfolg zerstört haben.

Es soll ihnen gesagt sein, daß wir den Kampf um unser Recht nie aufgeben werden, und daß sie mit uns rechnen müssen, ob sie wollen oder nicht!

F. Arnold - Stuttgart.

Arbeitskämpfe und Tarife

Aachen. (Lohnzuschläge.) Die Löhne betragen für Gärtner: Im 1. und 2. Gehilfenjahre: Handelsgärtnerei 6,80—7,50 M., auf Landschaft 7,30—8,00 M., auf Neuanlage 7,80—8,50 M.; für alle anderen Gärtner: Handelsgärtnerei 8,50—11,00 M., auf Landschaft 9,00—11,50 M., auf Neuanlage 9,50—12,00 M.; für Arbeiter: auf Landschaft 8,50—9,00 M.; auf Neuanlage 9,00—9,50 M. Vorarbeiterzulage nach freier Vereinbarung, mindestens jedoch 70 Pfg. In der Privatgärtnerei erhalten Alleingärtner und Obergärtner an Stelle dieser Zulage einen Zuschlag von 1,50 M. je Stunde.

Breslau. Für die Landschaftsgärtnerei Nieder- und Oberschlesiens wurden ab 16. Februar folgende Stundenlöhne vereinbart: Gehilfen 8,50—9,00 M., Arbeiter 8,00 M., Arbeiterinnen 6,00 M. Für auswärtige Arbeiten, wo eine tägliche Heimkehr nicht möglich ist, wird 40 % Zuschlag gezahlt.

Elmshorn. Für das Baumschulgebiet von Elmshorn, Hahnenkamp, Esingen, Tornesch, Uetersen und Umgegend, wo die Löhne bisher etwas unter denen von Halstenbek-Rellingen waren, werden jetzt die gleichen Löhne wie in Halstenbek-Rellingen gezahlt. Für Obergehilfen und Vorarbeiter beträgt der Stundenlohn 10,55 Mark.

Erfurt. Auf die bisherigen Tariflöhne wird für die Zeit vom 2. bis 16. Februar ein Aufschlag von 0,40—1,60 M. für Gehilfen und Arbeiter, 0,20—0,50 M. für Arbeiterinnen je Stunde gezahlt. Lehrlinge erhalten 5 M. die Woche mehr. Ab 16. Februar gelten folgende Löhne: Gehilfen bis zu 18 Jahren 6,70 M., über 18—21 Jahre 7,50 M., über 21—24 Jahre 8,90 M., über 24 Jahre und Verheiratete 10,10 M. Obergärtner, Obergehilfen, Reviergärtner erhalten 15 % Aufschlag, Gärtnerinnen 75 % der Gärtnerlöhne, Arbeiter von 14—18 Jahren 4,80—6,10 M., über 18—21 Jahre 7,30 M., über 21—24 Jahre 8,70 M., über 24 Jahre und Verheiratete 9,90 M. Arbeiterinnen von 14—20 Jahren 4—5 M., über 20 Jahre 6 M. Lehrlinge außer Kost und Wohnung bekommen wöchentlich im 1. Halbjahre 55 M., im 2. Halbjahre 65 M., im 2. Lehrjahre 70 M., im dritten 85 M.

In Baumschulen und Landschaftsgärtnereien erhalten alle Arbeitnehmer einen Aufschlag von 0,25 M. je Stunde. Für auswärtige Landschaftsarbeiten ist außer dem Fahrgehalt ein Aufschlag von 50 % auf den Stundenlohn zu berechnen.

Frankfurt a. M. Ab 9. Februar 1922 wurden die bisherigen Löhne um 1,00—1,80 M. pro Stunde erhöht. Die Spitzenlöhne betragen für Landschafts- und Privatgärtnerei 10 M. für Gehilfen, 9,60 M. für Arbeiter, 5,70 M. für Arbeiterinnen. In der Erwerbsgärtnerei sind sie um 0,20—0,60 M. niedriger. — Für Wiesbaden, Offenbach, Marburg und die Rheinpfalz wurden neue Lohnvereinbarungen getroffen.

Hamburg. Durch einen vom Reichsarbeitsministerium eingesetzten Sonderschlichtungsausschuß werden die

Löhne der am Hamburger Staat Beschäftigten wie folgt neu geregelt: Gärtner über 24 Jahre und alle Verheirateten erhalten ab 1. Februar im dritten Jahre als Staatsarbeiter 11,60 M. Hierzu treten die sozialen Leistungen (Kindergeld, Ruhelohn) mit 1,80 M. je Stunde, so daß der Stundenlohn insgesamt 13,40 M., der Wochenlohn 643,20 M. beträgt. Im ersten und zweiten Jahr als Staatsarbeiter wird pro Stunde 20 Pfg. weniger bezahlt. Die Kollegen zwischen 21 und 24 Jahren erhalten, soweit sie nicht verheiratet sind, die Stunde 40 Pfg. weniger. Sollten durch die Verhandlungen über die Löhne der Reichsarbeiter diese höher kommen, so erfolgt ein weiterer Aufschlag. Für die Monate Dezember und Januar wurde eine einmalige Abschlagszahlung von 900 bis 950 M. gegeben. Wenn die Löhne in Privatbetrieben in den einzelnen Branchen höher sind, so wird der Lohn um diese Differenz erhöht. Das möge wieder einmal den Kollegen in Staats- und städtischen Betrieben ein Beweis dafür sein, wie notwendig und zweckmäßig es ist, sich unserer Organisation anzuschließen und durch deren Stärkung auch die Löhne in unserem Beruf höher zu treiben.

Hamburg. In den Baumschulen von Halstenbek und Bellingen gelten ab 1. Februar 1922 folgende neue Löhne: Gelernte Baumschulgehilfen über 20 Jahre, sonstige Gehilfen, die schon zwei Jahre in Baumschulen tätig waren, sowie Vorarbeiter 9,60 M., gelernte Baumschulgehilfen unter 20 Jahren, fachunkundige Gehilfen und Arbeiter über 20 Jahre 8,80 M. Arbeiter von 18—20 Jahren 7,30 M., von 17—18 Jahren 6,10 M., von 16—17 Jahren 5,20 M.; Frauen und Mädchen über 18 Jahre 5,20 M., von 16—18 Jahren 4,60 M., unter 16 Jahren 4,— M.; Kutscher erhalten, nach Alter und Arbeitszeit gestaffelt, pro Woche 420—590 M., wenn sie selbst füttern, einen Zuschlag von 30 M. die Woche. — Vom 15. bis 28. Februar werden in der Landschaftsgärtnerei folgende höhere Stundenlöhne gezahlt. Gärtner 12,30 bis 12,50 M., Arbeiter 10,50—12,10 M., Arbeiterinnen 8,10 M.

Hannover. Für die Landschaftsgärtnerei wurden durch Schiedsspruch folgende Stundenlöhne ab 22. Januar festgesetzt: Gärtner unter 20 Jahren 7,50 M., über 20 Jahre 8,00 M., Verheiratete 8,50 M.; Arbeiter 4,95—8,00 M., Arbeiterinnen 5,50 M. Für Bielefeld, Braunschweig, Göttingen und Herford wurden die gefällten Schiedssprüche von den Unternehmern abgelehnt. Von uns ist die Verbindlichkeitserklärung beantragt.

Leverkusen. Laut Schiedsspruch sind die Löhne in der Gärtnerei der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. wie folgt festgesetzt: Gehilfen in den ersten drei Gehilfenjahren 8,25—8,75 M., ältere Gehilfen (über 3 Jahre im Fach) 9,50—9,75 M., über 20 Jahre 10,50—10,75 M., über 25 Jahre 11,00—11,50 M., Arbeiter von 18—25 Jahren 6,80—8,75 M., über 25 Jahre 9,00—9,75 M., Arbeiterinnen über 18 Jahre 5,75—6,50 M., jugendliche Arbeiter von 14—18 Jahren 2,60—5,40 M., Arbeiterinnen von 16—18 Jahren 4,10—5,00 M. Die Kopfzulage bleibt in Höhe von 20 M. bestehen. In den einzelnen Spannen soll immer der Durchschnitt erreicht werden. Die Parteien haben den Schiedsspruch angenommen.

Rathenow. In den Forstbaumschulen sind Zulagen rückwirkend ab 15. Januar gewährt worden und zwar für Gärtner und Arbeiter 2,50 M., für Frauen 1,40 M. die Stunde. Eine weitere Erhöhung für Gärtner und Arbeiter pro Stunde um 1,50 M. und für Frauen 0,90 M. tritt am 1. April in Kraft.

Stettin. Der Schiedsspruch für die Handelsgärtnerei ist vom Demobilisierungskommissar für verbindlich erklärt worden.

Stuttgart. Ab 15. Februar gelten für die Landschaftsgärtnerei folgende neue Stundenlöhne: Gärtner über 21 Jahre 10 M., unter 21 Jahren 9,40 M., Arbeiter über 21 Jahre 9,30—9,70 M., unter 21 Jahren 8,00—9,20 M.

Westfalen. Wohl allen Kollegen, besonders den im hiesigen Bezirk, ist der Westfalentarif bekannt. Unendliche Leidenswege hat er durchmachen müssen, von der niedrigsten bis zur höchsten Instanz unseres Schlichtungswesens haben sich alle Stellen damit beschäftigt und doch hat er zuletzt vom Reichsarbeitsministerium den Gnadenstoß bekommen. Die Arbeitgeber hatten gesiegt. Warum? Weil sie eine geschlossene Organisation hatten und wir ihnen eine solche nicht gegenüberstellen konnten. Mancher Kollege verlor den Mut und glaubte, daß alle Mühe vergebens sei. Aber der Glaube an unsere gerechte Sache, die Energie und Tatkraft, die in uns steckt, hat es vermocht, uns über all diese Dinge hinwegzusetzen. Und neues Leben wächst aus den Ruinen! Als Beweis dient der Tarifvertrag, welchen unser Verband mit der Firma Böttcher-Bochum abgeschlossen hat und der im wesentlichen folgendes enthält: Arbeitszeit 8 Stunden. Überstunden 25 %. Löhne: für Gärtner, 18 Jahre, 10,— M.; 19 Jahre 10,75 M.; 20 und 21 Jahre, 11,50 M.; 22 Jahre und älter, 12,80 M. die Stunde. Arbeiter in allen Gruppen die Stunde 50 Pf. weniger. Obergärtner 25 % und Obergehilfen 15 % die Stunde Aufschlag. Wirkung ab 15. Februar 1922.

Auf der einen Seite hatten wir es mit einer Firma zu tun, die mit der Neuzeit geht, auf der anderen mit einer geschlossenen Organisation. Und nun, Kollegen im rheinisch-westfälischen Industriebezirk, fordere ich euch auf, überall diese Löhne als Richtlinien für die Landschaftsgärtnerei gelten zu lassen und zu fordern. In den Handelsgärtnereien kann pro Stunde 1,00—1,50 M. weniger verlangt werden. Auf alle Fälle müßt ihr mehr als bisher am Ausbau der Organisation arbeiten, dann werden die Erfolge nicht ausbleiben. Es ist Frühjahr, nützt die Zeit! Zinke.

Privatgärtnerei

Der Nutzen der Organisation für die Gutsgärtner.

Zu den Gruppen, von deren Erfolg und Arbeit am wenigsten bekannt wird, gehört die der Gutsgärtner, und doch wird gerade hier allerlei erreicht. Erst einmal durch die Schaffung von Tarifverträgen und weiter durch die Erledigung eines ganzen Teils von Streitigkeiten. Nur ein paar Fälle seien hier angeführt:

Die Kollegen E. und V. waren im Jahre 1920 auf einem Gut in Schleswig-Holstein beschäftigt. Die Gutsverwaltung erkannte den abgeschlossenen Tarif nicht an, da sie nicht Mitglied des Arbeitgeberverbandes war. Nachdem am 1. Oktober der Vertrag für allgemein verbindlich erklärt war, wandten wir uns an den zuständigen Schiedsausschuß. Nun behauptete die Gutsverwaltung, daß die Gärtner als Jahreslöhner anzusehen seien. Nach langen Verhandlungen gelang es uns, das Gegenteil zu beweisen, und die Folge war, daß der Kollege E. 65 M. und der Kollege V. 762 M. nachbezahlt bekamen. Letzterer schreibt uns darauf u. a.: „Allein hätte ich nie und nimmer dieses erreicht. Man ersieht auch hieraus gerade, wie notwendig die Organisation für die Gutsgärtner als Einzelmitglieder ist. Ich werde auch fernerhin immer recht rege für den Verband agitieren.“

Der Kollege W. war auf dem Gut Birkenhof in Holstein beschäftigt. Nachdem er seine Stellung gekündigt hatte, wurde er fristlos entlassen. Durch Eingreifen der Organisation erhielt er auf dem Klagewege 450 M.

Der Kollege Sp. war auf einem Gut in Mecklenburg beschäftigt. Trotz vieler Bemühungen war es ihm nicht möglich, seinen Tariflohn zu erhalten. In seiner Not wandte er sich an uns, und nachdem wir an die Gutsverwaltung herangetreten waren, erhielt er seinen Lohn und schreibt uns: „Ich kann euch einen guten Erfolg mitteilen, denn ich erhalte jetzt meinen Lohn.“

So könnte man noch eine Unmenge von Fällen mitteilen, in denen die Kollegen durch das Eingreifen der Organisation vor Schaden bewahrt wurden. Man ersieht aber schon aus diesen paar Fällen, wie notwendig auch für diese Kollegen die Organisation ist. Dieses sollte auch jeden einzelnen Gutsgärtner veranlassen, für unseren Verband zu werben und tatkräftig an seinem Ausbau mitzuhelfen.

Toffe.

Friedhofsbetriebe

Dresden. Die neuen Löhne betragen für Gärtner und Grabmacher 11 M., für Hilfsarbeiter 10 M., für Arbeiterinnen mit unterhaltungspflichtigen Kindern 7 M., für Arbeiterinnen ohne unterhaltungspflichtige Kinder 6,50 M.

Blumengeschäftsangestellte

Dresden. Die Lehrlingsprüfungen in der Blumengeschäftsbranche finden für das Frühjahr 1922 am 2. März statt. Wir ersuchen alle Kolleginnen in den Geschäften, wo Lehrlinge jetzt auslernen, dafür zu sorgen, daß diese angemeldet werden.

Hannover. Das örtliche Abkommen ist nach erfolgtem Einspruch nun doch glücklich endgültig zustande gebracht. Der Spitzenlohn für Binderinnen beträgt 275 M. wöchentlich. Die Entschädigung für Lehrlinge beträgt wöchentlich 30 M. im ersten, 50 M. im zweiten, 100 M. im dritten Lehrjahr. Das Abkommen sieht die Bildung eines Prüfungsausschusses von je zwei Arbeitgebern und Arbeitnehmern vor, der die Lehrbetriebe auf ihre Eigenart zu kontrollieren und die Lehrlingsprüfungen vorzunehmen hat. Anzuerkennen ist die Vereinbarung folgender Bestimmungen: In Ausführung des § 616 BGB. wird der Lohn weitergezahlt a) zur Untersuchung bei einem Arzt, bis zur Dauer von ½ Tag. b) Bei schweren Erkrankungen in der eigenen Familie, sofern der Arzt dem Angestellten bescheinigt, daß seine Anwesenheit zur vorläufigen Pflege der Kranken erforderlich ist, bis zur Dauer von einem Tag. c) Bei Todesfällen in der eigenen Familie bis zur Dauer von vier Tagen. Grundsätzlich soll die Erledigung von persönlichen und sonstigen Angelegenheiten außerhalb der Arbeitszeit erfolgen.

Lehrlings- und Bildungswesen

Lehrlingsausbeutung statt -ausbildung.

Eine bemerkenswerte Entscheidung.

Wegen mangelhafter Lehrlingsausbildung verurteilte das Gewerbegericht Stettin in seiner letzten Sitzung die Firma Tröstler zur Zahlung von 3500 M. Schadenersatz. Der Klage lag folgender Tatbestand zugrunde: Die Firma hatte den Lehrling G. zur Erlernung des Elektrohandwerks in die Lehre genommen. Die Lehrzeit, welche vertraglich abgeschlossen war, betrug drei Jahre. Nach Ablauf sollte sich der Lehrling der für das Gewerbe bestehenden Gesellenprüfung unterziehen. Da die Firma den vertraglichen Bestimmungen nicht nachkam, sondern den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit einfach aus der Arbeit entließ, veranlaßte der Vater des Lehrlings die Anmeldung zur Prüfung. Nun stellte sich heraus, daß der Lehrling während der Lehrzeit nicht die nötigen Fähigkeiten zur Ablegung der Prüfung erlernt hatte. Auf Grund des § 8 des Lehrvertrages strengte nun der Vater des Lehrlings Schadenersatzklage gegen den Lehrherrn wegen mangelhafter Ausbildung an. Das Gewerbegericht, das sich am 4. Oktober mit dieser Angelegenheit zu befassen hatte, fällte auf Grund des Vertrages und des Urteils Sachverständiger folgenden Entscheid:

Es wird festgestellt, daß die Beklagte den Schaden zu tragen hat, der dem Kläger durch die mangelhafte Ausbildung seitens des Lehrherrn entstanden ist. Der Beklagte hat die Kosten zu tragen. Das Objekt wird auf 5000 M. festgesetzt. Zur Erlangung der notwendigen Fähigkeiten zur Ablegung der Gesellenprüfung ist eine sechsmonatige Nachlehre erforderlich. Nachdem dieses Urteil rechtskräftig geworden, mußte nun der Vater des Lehrlings auf Zahlung des Schadenersatzes erneut klagen. In der dritten Verhandlung vor dem Gewerbegericht, zu welcher Herr Tröstler unter Androhung einer Ordnungsstrafe zum persönlichen Erscheinen geladen und auch erschienen war, machte er geltend, daß eine sechsmonatige Nachlehre zur Erlernung der noch fehlenden Fähigkeiten nicht erforderlich sein könne. Hierauf beschloß das Gericht die weitere Vernehmung zweier Sachverständigen. Im letzten Termin ging das Gutachten auch dieser Herren dahin, daß eine Nachlehre von sechs Monaten erforderlich sei. Durch einen der Herren wurde sogar der Ausspruch getan, daß eine derartige Ausbildung der Lehrlinge fürs ganze Leben verpuscht sei.

Vielleicht druckt das „Handelsblatt“ dieses Urteil zu Nutz und Frommen seiner Leser ab, um auch einmal etwas Praktisches gegen die Lehrlingszüchtereie zu tun.

Arbeitszeit und Fortbildungsschule der Lehrlinge.

Eine interessante Entscheidung über die tägliche Arbeitsdauer der Lehrlinge fällte jetzt das Dresdener Landgericht. Ein Handwerksmeister war zu einer Geldstrafe von 20 M. verurteilt worden, weil er mehrere seiner Lehrlinge an drei Tagen in der Woche, wo sie Unterricht hatten, länger als acht Stunden beschäftigt hatte. Der betreffende Meister steht auf dem Standpunkt, daß es dem Lehrherrn nicht möglich ist, seine Lehrlinge in der im Lehrvertrag festgelegten Zeit zu tüchtigen Facharbeitern auszubilden, wenn die auf den Fortbildungsschulunterricht verwendete Zeit auf die Arbeitszeit angerechnet würde.

Er hat nun mit den Eltern der Lehrlinge entsprechende Abmachungen getroffen, und diese haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Lehrherr die Lehrlinge für die ausgefallene Schulzeit länger als acht Stunden beschäftigen darf. Auch die Lehrlinge waren mit diesen Abmachungen vollkommen einverstanden. Das Gericht hielt das aber für gesetzwidrig und den guten Sitten zuwiderlaufend und erkannte auf eine Strafe von 20 M.

Gegen seine Verurteilung legte der Meister Berufung ein. Er wollte eine prinzipielle Entscheidung herbeiführen. Vor der Berufungsinstanz führte der Meister aus, daß man sinngemäß das Gesetz über den Achtstundentag auf Lehrlinge nicht anwenden könne. Bei der Eile, mit der man diese Vorschrift, die sich eigentlich nur auf gewerbliche Arbeiter beziehe, am 23. November 1918 erlassen habe, sei an die Lehrlinge gar nicht gedacht worden. Auch habe damals der Fortbildungsschulunterrichts abends, also außerhalb der Arbeitszeit, stattgefunden. Ein Rundschreiben des Arbeitsministeriums an die Gewerbekammern sage, daß die Fortbildungsschulzeit nicht in die achtstündige Arbeitszeit eingerechnet wird. Eine Regelung auf gesetzlichem Wege hat aber noch nicht stattgefunden. Es müsse endlich in der alle Handwerks- und Gewerkekreise schon seit geraumer Zeit stark beunruhigenden Angelegenheit Gewißheit und Klarheit geschaffen werden.

Das Landgericht konnte sich dieser Auffassung über den Achtstundentag nicht anschließen und erkannte ebenfalls, unter Verwerfung der Berufung, den Meister für schuldig. Nach A.

sicht des Gerichts verstehe der Gesetzgeber unter „gewerblichen Arbeitern“ auch die Lehrlinge. An diese Auslegung sei das Gericht unter allen Umständen gebunden.

Kann die im Lehrvertrag vorgesehene Vergütung durch Tarifvertrag abgeändert werden?

(Urteil des Gewerbegerichts Erfurt vom 14. September 1921.)
Der Kläger behauptet: Nach einer Vereinbarung zwischen dem Verband Thüringer Metallindustrieller und dem Deutschen Metallarbeiterverband sollen vom 1. Juli 1921 an im vierten Lehrjahre 2 M. für die Stunde gezahlt werden, er erhalte aber nur 50 Pfg. Er forderte daher Nachzahlung für 400 Stunden je 1,50 M. gleich 600 M., abzüglich 60 M. Steuern 540 M. Rest. Die Beklagte bezieht sich auf den Lehrvertrag und behauptet, dieser gehe dem Tarifvertrage vor; im übrigen bestehe keine Verpflichtung, die Tarifsätze an die Lehrlinge zu zahlen, da diese dem Tarifvertrage nicht unterstehen.

Die Beklagte ist verurteilt.

„Das Gericht steht auf dem Standpunkt, daß die tarifliche Regelung des Einkommens der Lehrlinge den Festsetzungen des Lehrvertrages in diesem Punkte vorgeht, die Beklagte also die vom Kläger verlangten Beträge zahlen muß; denn einmal sind diese tariflichen Festsetzungen später als der Lehrvertrag abgeschlossen, sodann sind Vereinbarungen, die von der tariflichen Regelung zuungunsten des Arbeitnehmers abweichen, unwirksam. Die Festsetzungen im Tarifvertrage sind günstiger als die des Lehrvertrages. Im übrigen schließt sich das Gericht der Ansicht des Schlichtungsausschusses an, daß gegen die Regelung der Löhne der Lehrlinge durch Tarifverträge oder Schiedssprüche keine Bedenken bestehen, soweit das Recht der Innungen und Handwerkskammern, das Lehrlingswesen ihrerseits nach der Gewerbeordnung zu regeln, nicht insofern entgegensteht, als sie davon tatsächlich Gebrauch gemacht haben. Dies ist aber in der Thüringer Metallindustrie nicht der Fall. Der gleichen Ansicht ist auch das Reichsarbeitsministerium, das noch außerdem den Grundsatz ausspricht, daß die Innungen- und Handwerkskammern nicht befugt seien, in die rein privatrechtlichen Beziehungen zwischen Lehrmeistern und Lehrlingen einzugreifen und Vorschriften über die den Lehrlingen zu leistende Bezahlung, Vergütung oder Kostgeldentschädigung zu treffen. Nach alledem hat das Gericht, zumal der Schiedsspruch von beiden Parteien angenommen ist, den Anspruch des Klägers als gerechtfertigt erachtet und antragsgemäß erkannt.“

Berichte

Aus dem Gärtnereiausschug Schleswig-Holstein.

In der Sitzung am 31. Januar wurden sechs Betriebe als Lehrwirtschäften anerkannt, zwei Betrieben wurde die Anerkennung versagt.

Sodann wurde Beschluß über den Zeitpunkt des Stattfindens der Lehrlingsprüfungen gefaßt. Die Prüfungsgebühr wurde von 15 M. auf 50 M. erhöht, desgleichen die Gebühr für die Anerkennung der Lehrwirtschäften von 50 M. auf mindestens 100 M., bei bis zu zwei Lehrlingen, auf 150 M. bei drei und 200 M. bei vier und mehr Lehrlingen.

Weiter wurde beschlossen, für eine Fahrpreisermäßigung für die Schüler gärtnerischer Fortbildungsschulen einzutreten und einen dementsprechenden Antrag der Landwirtschaftskammer Westfalen zu unterstützen.

Als weitere Punkte standen auf der Tagesordnung die Schaffung von Richtlinien für die Anerkennung von Baumschulen, die Ernennung von Beisitzern für die Pachteinigungsämter und die Festsetzung von Richtpreisen für Gemüsepflanzen für 1922. Die Richtpreise des Vorjahrs wurden im Durchschnitt um 50 % erhöht.

Zum Schluß wurden noch verschiedene kleinere Angelegenheiten erledigt.

Eine „Große Jubiläums-Gartenbau-Ausstellung“

veranstaltet zur Feier ihres 100-jährigen Bestehens die „Deutsche Gartenbau-Gesellschaft“ vom 1.—18. September d. J. im Schloßpark Bellevue zu Berlin.

Auf diesem schönen, 80 Morgen großen, vortrefflich im Berliner Tiergarten gelegenen und durch seine Geschichte berühmt gewordenen Gelände soll die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung des Gartenbaus gerade für die Gegenwart jedem Beschauer gezeigt werden. Alles, was man für den Gärtner, Kleingärtner, Siedler und für die Allgemeinheit an Gärtnereischem zu wissen und nachzuahmen für nützlich erkannt hat, soll durch musterhafte Einzel- und Sonderausstellungen auf alle Kreise der Bevölkerung erzieherisch wirken. Aber was auch der Gartenbau an Erfreulichem und Heilemdem hervorbringen vermag, soll an der geeigneten Stelle sein Plätzchen finden, so daß ein bleibender Gewinn für alle, welche zurück zur Natur streben, aus diesen belehrenden Vorführungen erwächst.

Alle Anmeldungen zur Beschickung und sonstige Anfragen sind zu richten an die Geschäftsstelle der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft, Abteilung Jubiläums-Ausstellung, Berlin N, Invalidenstraße 42.

Rundschau

Der Mindestbedarf im Januar.

Aus den bekannten Aufstellungen des Dr. Kuczynski ergibt sich als wöchentliches Existenzminimum eines Ehepaars mit zwei Kindern für Groß-Berlin: Ernährung 257 M., Wohnung 11 M., Heizung, Beleuchtung 43 M., Bekleidung 128 M., Sonstiges 109 M., insgesamt also 548 M., gegen 557 M. im Dezember 1921. Auf den Arbeitstag umgerechnet beträgt der notwendige Mindestverdienst für einen alleinstehenden Mann 44 M., für ein kinderloses Ehepaar 68 M., für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 6—10 Jahren 91 M., der Jahresverdienst 13-900 M., 21 300 M., 28 600 M.

Vom letzten Vorkriegsjahre bis zum Januar 1922 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann von 16,75 M. auf 266 M., d. h. auf das 15,9-fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,30 M. auf 408 M., d. h. auf das 18,3-fache, für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 28,80 M. auf 548 M., d. h. auf das 19-fache. An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, ist die Mark jetzt annähernd 6 Pf. wert.

Betriebsrätewahlen!

Arbeiter! Angestellte! Wir gehen außerordentlich schweren politischen, wirtschaftlichen, wirtschafspolitischen und arbeitsrechtlichen Kämpfen entgegen. Ein wesentlicher Teil dieser Kämpfe wird sich in den einzelnen Betrieben zwischen den Betriebsvertretungen der Arbeiter und Angestellten gegenüber den Unternehmern abspielen. Darum crachten wir es für unbedingt notwendig, bei den kommenden Betriebsrätewahlen alles aufzubieten um restlos freigewerkschaftlichen Listen zum Siege zu verhelfen. Um dies ermöglichen zu können, fordern wir dringend von allen unseren Gewerkschaftskollegen Auswahl der Betriebsräte nach Eignung und gewerkschaftlicher Erfahrung, unter Zurückstellung aller politischen Meinungsverschiedenheiten.

Diejenigen Betriebe, die aus irgendwelchen Gründen es unterlassen, eine Betriebsvertretung zu wählen, begeben sich nicht nur leichtfertig aller arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen, die aus dem BRG. entspringen, sondern sie schädigen wegen ihrer Lauheit auch die allgemeinen Interessen der organisierten Arbeitnehmer-schaft.

Wir fordern weiter auf, mit aller Energie dahin zu wirken, daß gemeinsame Listen der Arbeiter und Angestellten aufgestellt werden.

Und nun an die Arbeit! Schafft Aufklärung! Rüttelt die Säulmigen auf!

Wählt nur die Fähigsten zu den gesetzlichen Betriebsvertretungen!

Bekanntmachungen

Warnung! Ein Obergärtner Ermer, früher in Templin, sucht Gärtnergehilfen nach Marmaros Sziget (Rumänien). Es ist bekannt, daß die Verhältnisse dort sehr traurige sind, so daß die Angeworbenen alle Hebel in Bewegung setzen, von ihrem Vertrag loszukommen. Es fehlt ihnen aber an Mitteln zur Rückreise. Deshalb Vorsicht!

Kiel. Der Posttag der Ortsverwaltung ist der Sonntag jeder Woche. Kollegen, die Unterstützung usw. beantragen, haben dies bis zum Sonntag zu erledigen, nur so läßt sich Porto und Arbeit sparen.

Festlichkeiten.

(Hierunter nehmen wir alle Mitteilungen über Vereinsfestlichkeiten auf. Die Zeile wird mit 2 M. berechnet.)

Hamburg. Frühjahrsvergnügen der Ortsverwaltung-Hamburg am Sonnabend, den 18. März, abends 7½ Uhr, im Musiksaal des Gewerkschaftshauses, Besenbinderhof 57, wozu freundlichst einladet
Der Festausschuß.

Sterbetafel.

Am 27. Januar ist das Mitglied der Ortsverwaltung „Starnbergerseegebiet, der Kollege Josef Kagerbauer, im Alter von 64 Jahren verstorben.

Am 20. Januar verstarb das Mitglied der Ortsgruppe (Ielsenkirchen, der Kollege Wilhelm Seefeld.

Am 20. Januar 1922 verstarb das Mitglied der Verwaltung Huesden, der Kollege Otto Bombach.

Am 8. Februar starb plötzlich das Mitglied der Ortsverwaltung Hannover, der Kollege Heinrich Rodewald, im Alter von 66 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!